Allgemeine Geschäftsbedingungen Consortium Deutscher Baumschulen GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1. Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Lieferverträge, Vereinbarungen und Angebote und gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen der Consortium Deutscher Baumschulen GmbH, Brooksweg 13, D-25474 Ellerbek (im Folgenden "CDB® GmbH" oder "wir").
- 2. Ausdrücklich widersprechen wir Einkaufs- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, diesen entgegenstehen oder diese ergänzen. Selbst bei Kenntnisnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch uns schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss; Vertragsgegenstand

- 1. Unsere Angebote sind mit den Einschränkungen gemäß nachstehendem Absatz 4 freibleibend entsprechend der Verfügbarkeit unserer Produkte.
- 2. Unser Angebot dient als Grundlage für ein konkretes Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Ein Vertrag über das Angebot des Kunden kommt erst mittels der Auftragsbestätigung durch uns oder mit einem schriftlichen kaufmännischen Bestätigungsschreiben oder durch Versendung der Lieferung oder Erbringung der Leistung zustande.
- 3. Vertragsgegenstand sind nur die Waren und sonstigen Leistungen gemäß dem Angebot bzw. der Annahmeerklärung gemäß vorstehendem Absatz 2. Sonstige Hinweise, auch im Internet oder sonstigen Werbemitteln sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich und stellen keine Beschaffenheitsangaben, vertragliche Leistungszusagen oder Garantien unsererseits dar; sie entbinden den Kunden insbesondere nicht von der Anwendung eigenverantwortlicher handelsüblicher Sorgfalt, insbesondere beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- 4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den, Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, die Gegenleistung wird, soweit bereits geleistet, unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1. Alle Preise gelten ab Verkaufsstelle ohne Verpackung, Transport-Versicherung und Transport in EURO/€ zzgl. Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung.
- 2. Ausländische Zahlungsmittel werden, soweit nicht die Rechnung in dieser Währung ausgestellt ist, nach dem bei der Europäischen Zentralbank bzw. der Deutschen Bundesbank am Tage der Rechnungsstellung notierten amtlichen Briefkurs der jeweiligen Währung in Euro umgerechnet.
- 3. Wir behalten uns vor, Aufträge gegen Nachnahme auszuführen.
- 4. Dem Kunden entstehen bei Bestellung durch Nutzung von Fernkommunikationsmitteln keine zusätzlichen Kosten.

- 5. Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware binnen einer Frist von 60 Tagen ab Rechnungsdatum den Kaufpreis spätestens zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewähren wir 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen 1,5 % Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag, sofern der Kunde alle Zahlungsverpflichtungen aus früherer, Lieferungen restlos erfüllt hat. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9 Prozentpunkten über Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 6. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Im kaufmännischen Rechtsverkehr sind die Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen.
- 7. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt der Einlösung angenommen. Hieraus entstandene Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 8. Wir sind berechtigt, die Erbringung unserer vertragsgemäßen Leistung von einer angemessenen Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und Untätigbleiben des Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 4 Gefahrübergang, Versand und Verpackung

- 1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über.
- 3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 4. Im Falle des Zukaufs durch uns hat der Lieferant die Verpackung ordnungsgemäß und sorgfältig auszuführen. Offene Wagenladungen sind abzudecken. Die einzelnen Lieferpositionen sind deutlich zu kennzeichnen.
- 5. Eine Transport-Versicherung wird auf Wunsch des Käufers abgeschlossen, nur nicht, wenn der Kunde selbst abholt. Die Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 6. Einwegverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet, Mehrwegverpackungen (z.B. Gitterboxen, Baumschulpaletten) bleiben unser Eigentum und müssen auf Kosten unseres Kunden zurückgeführt werden.
- 7. Verpackungs- und Transportkosten sowie Rollgeld werden dem Kunden nach tatsächlich entstandenem Aufwand weiterberechnet und können auch nachberechnet werden.
- 8. Eine Anlieferung per LKW kann nur über frei befahrbare Straßen erfolgen.

§ 5 Lieferpflichten; Verzug

- 1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Leistungsort für Lieferungen oder Leistungen unser Sitz.
- 2. Im Falle von Wetterkatastrophen, wie z.B. Dürre, Frost oder Hagel oder anderen unvorhergesehenen und unverschuldeten Umständen wie z.B. Seuchen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeglicher Art, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Währungsveränderungen oder behördliche Eingriffe, verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von der Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der Kunde Schadensersatz nicht geltend machen.
- 3. Feste Liefertermine sind für uns lediglich bei schriftlicher Bestätigung bindend.

Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus; wie z.B. zu liefernde Unterlagen, Einholung erforderlicher Genehmigungen, Einhaltung von Zahlungsbedingungen. Kommt der Kunde einer Mitwirkungspflicht nicht nach, verlängert sich die vereinbarte Frist um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

- 4. Soweit wir die Lieferung der Ware nicht oder nicht vertragsgemäß erbringen, muss der Kunde uns zur Bewirkung der Leistung eine Nachfrist von zumindest zwei Wochen setzen. Ansonsten ist der Kunde nicht berechtigt, wegen eingetretener Verzögerungen bei der Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.
- 5. Soweit möglich, werden wir sämtliche Waren einer Bestellung in einer Lieferung zusammenfassen. Zu Teillieferungen sind wir nur dann berechtigt, wenn und soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Wenn wir die Bestellung durch Teillieferungen erfüllen, entstehen dem Kunden nur für die erste Teillieferung Versandkosten in der bei der Bestellung angegebenen Höhe.
- 6. Wir haften für den durch einen zu vertretenden Verzug entstandenen Schaden des Kunden in Höhe von 15 % des Auftragspreises, sofern dem Kunden eine Ersatzbeschaffung möglich und zumutbar ist. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Verzögerung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde oder eine Verletzung einer Garantiezusage oder eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit vorliegt.

§ 6 Maße und Muster

- 1. Sämtliche Maße sind Circa-Maße. Abweichungen in einer Größenordnung von $10\,\%$ nach oben oder unten sind zulässig.
- 2. Muster zeigen lediglich die Durchschnittsbeschaffenheit auf, es müssen nicht sämtliche Pflanzen wie das Muster ausfallen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich Nebenforderungen (Vorbehaltsware) vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn, einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wurde. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 2. Unser Eigentum an der Vorbehaltsware geht nicht dadurch verloren, dass der Unternehmer als Käufer die gelieferten Pflanzen bis zur Weiterveräußerung auf seinem oder fremden Grundstück einschlägt oder anpflanzt. Die Vorbehaltsware ist von übrigen Pflanzen getrennt zu lagern, einzuschlagen oder einzupflanzen und dabei so zu kennzeichnen, dass sie als von uns kommend erkennbar ist.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware unentgeltlich pfleglich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere richtige Lagerung, Pflanzung, Düngung und Bewässerung. Die Ware ist gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden zu versichern.
- 3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen unter Angabe von Namen und Anschrift des Pfändungsgläubigers. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 2 und 3 dieser Bestimmung

vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes allein gilt aber nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dieses dem Kunden ausdrücklich mitgeteilt wird.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung – gleich in welchem Zustand – tritt der Kunde schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen der CDB® GmbH die ihm aus dem Weiterverkauf künftig entstehenden Forderungen gegen sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärung bedarf. Wir nehmen diese Abtretungen an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt (Erweiterter Eigentumsvorbehalt). Der Kunde verpflichtet sich, uns auf Verlangen den Namen, die Anschrift des Drittschuldners und die Höhe der Forderung gegen diesen mitzuteilen. Solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt und in seinen Vermögensverhältnissen keine nachteilige Änderung eintritt, werden wir die abgetretene Forderung nicht einziehen. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Kunde bei der Begründung entsprechender Sicherheitsrechte für die CDB® GmbH mitzuwirken. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die uns zustehenden Forderungen um 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Vermischung mit uns nicht gehörender Ware, so erwerben wir an der vermischten Ware das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu der sonstigen Ware.

§ 8 Garantie und Gewährleistung

- 1. Eine Garantie für das Anwachsen der Pflanzen wird nicht übernommen. Verlangt der Kunde ausdrücklich eine Anwachsgarantie, so kann hierfür ein gesonderter Betrag in Rechnung gestellt werden. Eine gewährte Anwachsgarantie erstreckt sich auf die Dauer von einem Jahr ab Auslieferung und setzt voraus, dass der Kunde den Pflanzen die für diese Pflanzenart richtige Behandlung hat zuteilwerden lassen. Hierzu gehören insbesondere die richtige Pflanztiefe, Düngung und Bewässerung. Fälle höherer Gewalt, insbesondere Dürre, Frost, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie nicht umfasst. Bei der Anwachsgarantie handelt es sich nicht um eine Garantie im Rechtssinne.
- 2. Eine Gewähr für Sortenechtheit wird nur auf ausdrückliches Verlangen übernommen. Bei Obstgehölzen wird die Gewähr für Echtheit der Sorten und der geforderten Unterlagen bis zum Ablauf des fünften Jahres vom Tage der Auslieferung an übernommen. Die Gewähr für Beerenobst. Rosen und andere Gehölze läuft nur bis zum Ablauf des zweiten Jahres vom Tage der Auslieferung an. Für Sortenechtheit der Nachzucht wird keine Garantie übernommen. Bei Veredlungsunterlagen und Jungpflanzen übernehmen wir Gewähr für die Echtheit der gelieferten Sorten nur bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Tage der Lieferung.
- 3. Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 4. Hat der Kunde die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, insbesondere im Rahmen des nach § 7 Zulässigen eingepflanzt, mit anderer Ware vermischt o.ä., so sind wir im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen. Hat der Kunde die

Ware an einen Verbraucher weiterverkauft, so bleiben etwaige Rückgriffsansprüche wegen bei diesem angefallener Ein- und Ausbaukosten unberührt.

- 5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde, grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 6. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Unternehmer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der CDB® GmbH unverzüglich, in der Regel jedoch nicht später als zwei Wochen nach Erhalt Anzeige zu machen. Unterlässt der Unternehmer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten §§ 377 ff. HGB.
- 7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 6 dieser Bestimmung).
- 8. Der Kauf von patentrechtlich und sortenschutzrechtlich geschützten Sorten sowie solcher, deren Namen kennzeichenrechtlich geschützt sind, verpflichtet den Kunden als Käufer dazu, die Sorten ausschließlich mit den Originaletiketten weiterzuverkaufen, die mit den, Pflanzen mitgeliefert wurden, sowie die erworbenen Pflanzen oder Teile hiervon, nicht zur Vermehrung zu benutzen, und jeden Verkauf solcher Pflanzen ins Ausland zu unterlassen. Der Kunde als Käufer verpflichtet sich, in den Fällen der Weiterveräußerung diese Maßnahme auch seinen gewerblichen Käufern gegenüber aufzuerlegen.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

- 1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- 2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiterhin gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden.
- 3. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden oder Vorsatz vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschaden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus
 diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen
 Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im
 Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand Oktober 2018

Diese AGB liegen allen Rechtsgeschäften ab dem 1.November 2018 zu Grunde